

# Verordnung über die von der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zu erhebenden Gebühren (GebV AfB) \*

Vom 17. August 1994 (Stand 1. März 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>1)</sup> sowie § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 <sup>2)</sup>, \*

beschliesst:

#### § 1 \*

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen für Bauten und Anlagen beträgt 3 ‰ der anhand von Erfahrungswerten geschätzten Erstellungskosten, mindestens aber Fr. 400.–, höchstens Fr. 60'000.–. \*

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr wird nach dem Behandlungsaufwand sowie der Grösse der Baute oder Anlage berechnet, wenn keine oder nur untergeordnete bauliche Massnahmen (Zweckänderungen usw.) oder der Abbau oder die Ablagerung von Materialien vorgesehen sind. Sie beträgt mindestens Fr. 400.–, höchstens Fr. 60'000.–. \*

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen für Bauten und Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, beträgt 3 ‰ der geschätzten Erstellungskosten, mindestens aber Fr. 2'000.–, höchstens Fr. 60'000.–. Diese Gebühr ist sowohl für die vorläufige als auch für die definitive Beurteilung des Projekts geschuldet \*

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wo für ein Bauvorhaben mehrere Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller auftreten, wird ihnen die Gebühr zu gleichen Teilen auferlegt. Der minimale Rechnungsbetrag beläuft sich auf Fr. 150.–.

<sup>1)</sup> SAR 713.100

<sup>2)</sup> SAR 661.110

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses Bd. 14 S. 650

### § 2

- <sup>1</sup> Eine Gebühr in gleicher Höhe wird auch für Vorentscheide erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebühren werden zusätzlich zu denjenigen für eidgenössische und kantonale Teilbewilligungen erhoben.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn dem Gesuch nicht zugestimmt oder von der Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

### § 3

- <sup>1</sup> Gutachten und Expertisen, insbesondere verkehrstechnische Untersuchungen, Gutachten der Denkmalpflege und landwirtschaftliche Berechnungen, sind von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller nach Aufwand zu entschädigen. \*
- <sup>2</sup> Von der Gemeinde verlangte Beurteilungen der Ortsbildpflege können der Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. \*

### § 4

- <sup>1</sup> Erfordert das Verfahren nur einen geringen Aufwand, kann die Gebühr reduziert werden. \*
- <sup>1 bis</sup> Liegen die geschätzten Erstellungskosten unter Fr. 1'000.-, kann die Minimalgebühr unterschritten werden. \*
- <sup>2</sup> Für ausserordentlichen Mehraufwand, insbesondere infolge mangelhafter Unterlagen oder wenn Augenscheine mit Verhandlungen durchgeführt werden, kann die Gebühr um bis zu Fr. 1'500.–, aber höchstens auf Fr. 60'000.– erhöht werden. \*

## § 4a \*

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die schriftliche Beantwortung von Anfragen zu Bauvorhaben beträgt
- a) unter Einbezug von bis zu einer Fachstelle Fr. 300.–.
- b) unter Einbezug von zwei Fachstellen Fr. 500.-,
- c) unter Einbezug von mehr als zwei Fachstellen Fr. 800.–.
- <sup>2</sup> Für ausserordentlichen Mehraufwand, beispielsweise infolge eines Augenscheins, kann die Gebühr um bis zu Fr. 600.– erhöht werden.

### 8 4b \*

<sup>1</sup> Die Gebühren für kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren bestimmen sich nach dem Aufwand. Es gelten die Ansätze gemäss Ziffer 6 des Anhangs zur Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren vom 1. Mai 2002 <sup>1)</sup>.

-

<sup>1)</sup> SAR 661.139

## § 5

Aarau, den 17. August 1994 Regierungsrat Aargau

Landammann PFISTERER

Staatsschreiber

GUT

Veröffentlichung: 26. September 1994

3

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  § 1 der Verordnung über die Gebühren im Strassenwesen vom 17. April 1972  $^{\rm 2)}$  wird aufgehoben.

 $<sup>^{\</sup>rm 2}$  Diese Verordnung tritt 8 Tage nach der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> SAR <u>755.131</u>

# Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
05.11.2003	01.01.2004	§ 1	totalrevidiert	2003 S. 350
05.11.2003	01.01.2004	§ 3 Abs. 1	geändert	2003 S. 350
05.11.2003	01.01.2004	§ 3 Abs. 2	eingefügt	2003 S. 350
05.11.2003	01.01.2004	§ 4 Abs. 2	geändert	2003 S. 350
10.08.2005	01.09.2005	Erlasstitel	geändert	2005 S. 426
25.05.2011	01.09.2011	Ingress	geändert	2011/4-02
21.01.2015	01.03.2015	Erlasstitel	geändert	2015/1-07
21.01.2015	01.03.2015	Ingress	geändert	2015/1-07
21.01.2015	01.03.2015	§ 1 Abs. 1	geändert	2015/1-07
21.01.2015	01.03.2015	§ 1 Abs. 2	geändert	2015/1-07
21.01.2015	01.03.2015	§ 1 Abs. 3	geändert	2015/1-07
21.01.2015	01.03.2015	§ 4 Abs. 1	geändert	2015/1-07
21.01.2015	01.03.2015	§ 4 Abs. 1 <sup>bis</sup>	eingefügt	2015/1-07
21.01.2015	01.03.2015	§ 4 Abs. 2	geändert	2015/1-07
21.01.2015	01.03.2015	§ 4a	eingefügt	2015/1-07
21.01.2015	01.03.2015	§ 4b	eingefügt	2015/1-07

# Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlasstitel	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 426
Erlasstitel	21.01.2015	01.03.2015	geändert	2015/1-07
Ingress	25.05.2011	01.09.2011	geändert	2011/4-02
Ingress	21.01.2015	01.03.2015	geändert	2015/1-07
§ 1	05.11.2003	01.01.2004	totalrevidiert	2003 S. 350
§ 1 Abs. 1	21.01.2015	01.03.2015	geändert	2015/1-07
§ 1 Abs. 2	21.01.2015	01.03.2015	geändert	2015/1-07
§ 1 Abs. 3	21.01.2015	01.03.2015	geändert	2015/1-07
§ 3 Abs. 1	05.11.2003	01.01.2004	geändert	2003 S. 350
§ 3 Abs. 2	05.11.2003	01.01.2004	eingefügt	2003 S. 350
§ 4 Abs. 1	21.01.2015	01.03.2015	geändert	2015/1-07
§ 4 Abs. 1 <sup>bis</sup>	21.01.2015	01.03.2015	eingefügt	2015/1-07
§ 4 Abs. 2	05.11.2003	01.01.2004	geändert	2003 S. 350
§ 4 Abs. 2	21.01.2015	01.03.2015	geändert	2015/1-07
§ 4a	21.01.2015	01.03.2015	eingefügt	2015/1-07
§ 4b	21.01.2015	01.03.2015	eingefügt	2015/1-07